



Rechtliche Beantwortung

der Frage,

ob ein unmittelbarer

Reichs-Ritter,

welcher bey einem Fürsten

in Diensten steht

dessen Forum

in Ansehung seines Dienstes

agnosciren müsse?

P. 146



Nürnberg und Leipzig,

1757.



Kh 2143

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



A line of small, illegible text, possibly a separator or a list of items, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Als E. H. D. gefallen, die wieder den Herzoglich: Württembergischen General-Feld-Wachtmeister, Franz Joseph, Freyherrn von Remching, ergangene Acta, nebst dem, was derselbe zu seiner Defension in Schriften übergeben, und einer Rechts-Anfrage uns zufertigen zu lassen, darüber auch unser Rechts-Bedenken und Gutachten gnädigst zu erfordern: demnach haben wir Decanus, Ordinarius u. nicht ermangelt, solchem E. H. D. gnädigstem Befehle zu folge, die weitläufigen Acta mit Fleiß zu verlesen, und erachten nunmehr, nach reifer Ueberlegung der dabey vorkommenden Umstände, in Rechten gegründet, und zu erkennen zu seyn.

Haben nach tödtlichem Hintritt weiland Herrn Carl Alexanders, regierenden Herzogs zu Württemberg, Hochfürstl. Durchlaucht, wieder ermeldten General-Feld-Wachtmeister so wohl aus dessen Bezeigen gegen des Landes-Administratoris, Herrn Carl Rudolphs, Hochfürstl.

Durchlaucht, als aus denen aufgefundenen sehr verfänglichen Schreiben, auch anderen durch verschiedener Zeugen Aussage bestätigten und genugsam verificirten Actionibus sich verschiedene Indicia hervor gethan, daß derselbe die Intention gehabt, höchstgedachten Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht, wieder die Pacta Domus Dero hohe Gerechtsame streitig zu machen, seine unterhabende Miliz von Dero Befehlen zu epimiren, auch sonst die Verfassung des Landes in Ecclesiasticis & Saecularibus völlig zu zerrütten, anderer bey der Untersuchung selbst sich äussernden Begünstigungen zu geschweigen. Sind erst hochgedachten Herrn Administratoris Hochfürstliche Durchlaucht dadurch bewogen worden, wieder ermeldten General, welcher auf langmüthige Erinnerungen sich Dero Befehlen unterthänigst zu accommodiren, sich allezeit geweigert, und bey der vorigen Widersetzlichkeit beständig beharret, den Arrest anzukündigen, und ihn bald hernach auf die Festung Hohen Asperg in sichere Verwahrung bringen zu lassen, worauf endlich wegen der wieder ihn militirenden Anzeigen die Untersuchung durch gewisse hierzu gnädigst ernannte Commissarios vorgenommen, der General zur Antwort ad Articulos angehalten, Zeugen abgehöret, und er endlich zur Defension verstattet, auch zu dem Ende dessen von ihm selbst ausersehenen Defensori die Acta zur Perlustration und Fertigung nöthiger Excerptorum und Copen:

Copenen vorgeleget worden. Nachdem aber der Defensor so viele seinem Clienten gnädigst indulgire Fristen fruchtlos verstreichen lassen, so ist man endlich Acta vor beschloffen anzunehmen, und selbige zu Einholung eines rechtlichen Gutachtens zu verschicken, jedoch den inmittelst doch noch übergebenen so genannten wahrhaften Entwurf des von Hochfürstl. Württembergischen Geheimden Raths = *Dicasterio* wieder den Kaiserlichen Kreis = und Herzogl. Württembergischen respective General en Chef, Freyherrn von Remching, an Hand genommenes Verfahren, *cum annexa Deductione nullitatis, gravaminum, & innocentia*, nebst andern dahin gehörigen Piecen sub dato den 4. Junii a. c. nachzusenden bewogen worden, woben nunmehr so gnädigst angefraget wird,

I. Ob man befugt gewesen sey, des Generals von Remching Arrest auf die verhängte Art, und vorliegenden Umständen nach, zu verhängen.

II. Ob das Forum Württembergicum ratione personæ, und der Sachen Umständen nach, fundiret sey, auch ob darwieder eine Pronocatio oder Appellatio statt haben könne?

III. Ob die Inquisition legaliter geführet,

ret, und dem General von Remching seine Defension hinlänglich gestattet worden sey?

III. Was nunmehr in der Sache weiter bey dafigem Foro zu thun sey, und ob, auch was für eine Sentenz dem General zu dictiren seyn möchte?

V. Was endlich in puncto Arrests= Auszungs= und Commissions= Kosten zu sprechen?

Ob nun wohl, was die erste Frage betrifft, in Thesi es 1) seine vollkommene Nichtigkeit hat, daß eine hohe Obrigkeit einer Person, auch vom größten Range, wenn sie wegen Staats= und anderer, vor das Land gefährlichen, Verbrechen genugsamen Verdacht wieder sich hat, sich versichern, und selbige mit Arrest belegen könne, angesehen nicht nur die Rechte solches in genere verstaten, ne delinquentes fugiendo iudicia publica siue criminalia elusoria reddant, & sic delicta impunita maneat,

Prosper Farinac. *Pract. crim. qu. 27. n. 116. lib. I. tit. 1.*

Petr. Theodor. in *Colleg. crim. disp. III. sb. 10. litt. c.* sondern 2) auch dieselben insonderheit den Adelsstand davon nicht ausgenommen wissen wollen, es wäre dann, daß das Verbrechen, dessen eine

vornehme Person beschuldiget wird, von geringer Wichtigkeit, und man derselben ohnedem genugsam versichert wäre.

Ita Auth. Hodie nouo iure C. de custod. reor. interpretantur doctores,

Iul. Clar. Sent. lib. V. § ult. qu. 28. n. 3. seq.

Prosper Farinac. lib. I. tit. 4. qu. 27. n. 42. seq.

Nic. Boër. Decis. 340. n. 5.

Carpzou. Prax. crim. part. III. qu. III. n. 40. seq.

Inmassen auch 3) bey diesen es oftmals desto nöthiger ist, jemehr sie auf frehem Fuß Gelegenheit finden können, die Sachen zu intriguiren, und durch Correspondenz der Durchlauchtigsten Herrschaft und dem Land vielen Verdruß zuzuziehen; daher auch die Erfahrung lehret, daß bey solchen Fällen man kein Bedencken trage, auch die vornehmste Staats-Gefangene ohne Ansehung ihrer Herkunft und Chargen auf wohlverwahrte Berg-Festungen, Schlösser, und Citadellen in Verwahrung bringen zu lassen, nicht so wohl ihre Flucht zu hindern, als vielmehr ihnen alle Gelegenheit zu gefährlichen Correspondenzen und Consiliis zu benehmen; so daß diese Präcaution, wann auch solche zu hart scheinen sollte, dennoch nicht unfüglich mit der von dem Tacitus angeführten Staats-Maxime pflegt entschuldiget zu werden, omne magnum exemplum habet aliquid ex iniquo, quod aduersus singulos publica utilitate rependitur.

Tacit. Annal. lib. XIII. cap. 44.

Welchem allen ferner 4) nicht entgegen stehet, was des Generals von Remching Defensor, die
sen

sen wieder seinen Klienten verhängten Arrest zu
 exaggeriren, so umständlich anführet, als, daß
 derselbe über 18. Monate gedauret, daß der Ar-
 restatus, weil so wohl vor seinem, als in dem Ne-
 ben-Zimmer, wo dessen Bediente sich aufgehalten,
 und vor diesem beständig eine dreysfache Wache
 mit aufgesteckten Bajonetten gestanden, und die-
 se einen solchen Alarm gemacht, daß er weder
 Tag noch Nacht einige Ruhe zu geniessen gehabt,
 bevorab da man ihn auch an den Ort, wohin
 ihn bisweilen die Noth getrieben, durch einen
 Officier und die Wache begleiten lassen, und
 damit er aller Augen in dieser Retraite expo-
 niret seyn möchte, so gar in die Thür eine gang
 besondere Defnung gemacht; nichtweniger daß
 man ihn um Leibes- und Seelen-Hülffe öfters
 vergeblich stehen lassen zc. zc. anerkennen sich hier,
 auf antworten lässet, daß erstlich so viele Punkte,
 worüber inquiriret werden müssen, in kurzer Zeit
 nicht wohl zu erörtern gewesen, hiernächst daß
 die Acta selbst ergeben, was massen ihm auf sein
 Begehren ein Medicus so fort zugeschickt, ihm
 auch das Spaziren auf der Festung gnädigst
 erlauber, um Seelen-Hülffe aber, oder einen
 Geistlichen seiner Religion, von ihm niemals
 gebeten worden; ferner die Wache vor und ne-
 ben dem Zimmer eines Arrestati so wohl, als die
 Begleitung desselben an heimliche Orte, nebst
 anderen dergleichen Präcautionen, auf Festungen
 ganz gewöhnlich sind, auch im übrigen kein Zwei-
 fel

fel
 wer
 ler
 schu
 gefe
 Her
 in
 dinc
 sein
 Cor
 Ho
 zu
 har
 cher
 ob
 der
 in
 zu
 wog
 Be
 run
 sit
 rib
 neb
 qu
 run
 pro
 eiu
 L

fel ist, daß der Commendant auf dessen Klage werde Sorge getragen haben, die Wache zu aller Stille und Bescheidenheit anzuhalten; zu geschweigen 5) daß, so bald das Examen über die gefaßten Articulos geschlossen gewesen, Hochfürstl. Herrschaft in die Verwandlung des Festungs- in einen leidlichen Haus-Arrest auf gewisse Bedingung gnädigst gewilliget, dem General zu seiner Verpflegung Gelder zahlen lassen, ihm alle Conversation verstattet, mithin derselbe mehr die Hochfürstl. Gnade mit unterthänigstem Dank zu erkennen und zu rühmen, als sich über den harten Arrest zu beschweren Ursach haben dürfte.

Alliaweilen aber dennoch 1) bey dergleichen Fällen nicht allein die Quæstio an, und ob man den Arrest zu verhängen befugt sey, sondern auch der Modus, welche Art desselben man in Ansehung der Person, und der Sache selbst, zu erwählen habe, reiflich zu bedencken ist, anzuwogen 2) die Rechte selbst denen Richtern diese Behutsamkeit anbefehlen, ut de custodia reorum aestiment, utrum in carcerem recipienda sit persona, an militi tradenda, vel fideiussoribus committenda sit, vel etiam sibi, und daneben erinnern, hoc eos vel pro criminis, quod obicitur, qualitate, vel propter honorum, aut propter amplissimas facultates, vel pro innocentia personæ, vel pro dignitate eius, qui accusatus, facere solere,

L. 1. D. de custod. & exhib. reor.

und dann 3) bey gegenwärtigem Casu gar vieles zu bedenden gewesen, ehe man zu einem so harten Arrest geschritten, als erstlich, daß man mit einem an Geschlecht und Ehren vornehmen Manne, welcher zugleich in Kaiserlichen, auch des hochlöbl. Creites Diensten gestanden, zu thun habe; hiernächst 4) daß die demselben imputirte Verbrechen theils noch gar sehr illiquid theils nicht vollzogen, und endlich 5) einige dessen Facta, weilen sie seines gewesenen Herrns gemessene ausdrückliche Ordre zum Grunde haben, entweder gar nicht vor Verbrechen, oder doch nicht vor so strafbar zu halten seyn; ferner 6) daß noch keine solche Anzeigen vorhanden gewesen, aus welchen man vor den General eine schwere Leibes- oder Lebens, Strafe vermuthen können, wie denn 7) der Ausgang der so mühsamen und kostbaren Untersuchung gewiesen, daß das wenigste, was ihm zur Last geleet werden wollen, auf ihn zu bringen gewesen; endlich 8) ihn von der Flucht und Correspondenz abzuhalten, ein anderer mässiger Arrest eben so hinlänglich seyn können, als die weit beschwerlichere Verwahrung auf einer Berg-Festung, welche noch darzu 9) dem Arrestato zu grosser Disreputation und Schaden in seiner Gesundheit und Vermögen gereichen müssen. Im übrigen 10) die Rechtslehrer der einstimmigen Meinung sind, quod nobiles & illustres personæ, & in dignitate quadam constitutæ, nondum convictæ

uict
mil
T
M
C
liqu
car
A
C
pra
diti
uen
bus
affl
G
I
P
C
den
nob
auf
per
C
D
bus
leid
das
ret
das
sch
üb
fo

uictæ criminis, in loco minus molesto, sub militum custodia asseruandæ sint;

Tiraquell. *de nobilit. cap. 20. n. 30.*

Matth. Coler. *de process. exsecut. part. II. cap. 3. n. 177.*

Carpzou. *Prax. crim. part. III. qu. 111 n. 42.*

siquidem generale illud est, quod in materia carcerum multum deferatur nobilitati,

Angel. in *l. 22. D. quod met. caus. n. 2.*

Carpzou. *ibid. n. 42.*

præsertim, quum ne in uilioris quidem conditionis hominibus regulariter ad carceres deuenire possit index, nisi in criminibus, pro quibus ultimum supplicium, vel poena corporis afflictiua, irrogatur:

Gomez. *Resolut. uariar. tom III. cap. 9. in pr.*

Iul. Clar. *Sent. lib. V. §. ult. qu. 28. n. 1.*

Pet. Theodor. *Colleg. crimin. disp. III. tb. 10. litt. b.*

Carpzou. *part. III. qu. 111. n. 5. seq.*

denique quod aliter procedendum sit contra nobilem ac diuitem, qui non uidetur uelle aufugere, quam contra pauperem & uilem personam.

Carpzou. *ibid. n. 26.*

Dahingegen II) alles, was oben pro rationibus dubitandi angeführet wird, sich dardurch gar leicht bey seite setzen läffet, weil zwar wahr ist, daß man wegen obwaltenden Verdachts zur Arretirung des Generals befugt gewesen, nicht aber, daß derselbe sogleich in so beschwerliche Gefangenschaft auf Hohen-Asperg gebracht, und daselbst über anderthalb Jahr aufbehalten werden mögen: so sind wir der rechtlichen Meynung, daß
man

man zwar zu dessen Arrest genugsame rechtliche Ursachen gehabt, gleichwohl aber man wünschen möchte, daß die Verwahrung leidlicher wäre eingerichtet, und der General in seinem Quartier, oder sonst an einem sichern Ort bewachtet worden.

Bei der andern Frage finden wir zwar 1) daß der General wieder das Forum Württembergicum beständig excipiret, und solches theils als ein Nobilis immediatus, welcher in personibus allein vor Kaiserl. Majestät und dem Reich belanget werden müsse,

Limn. Iur. publ. lib. VII. cap. 3. n. 3. seq.

Schweder. Iur. publ. part. spec. sect. II. cap. 18. §. 2. pag. 807.

theils als ein in Kaiserl. und des hochlöbl. Schwäbischen Kreises Diensten stehender hoher Officier nicht agnosiren wollen. Und dann diese Exceptio fori um deswillen gegründet scheint, weil 2) gemeiniglich davor gehalten wird, quod immediate subiecti imperio delinquentes non in loco, ubi deprehenduntur, sed coram solo Imperatore, conueniendi sint in criminalibus,

Heig. part. I. qu. 9. n. 42.

Matth. Stephan. de iuris dict. part. II. cap. 2. n. 81. und dannhero der berühmte Amdler ein Kaiserl. Mandat contra Ducem N. d. d. 14. Sept. 1600. angeführet, worinnen unter andern enthalten, daß die freye Reichs von Adel in Civil- und Criminal-Fällen niemanden in der Welt, als einem Römischen Kaiser zu judiciren zukomme.

And-

Andleri *Iuris prud. publ. & priuat. lib. II. tit. 5. n. 24. pag. 346.*

welches 3) auch so wohl in denen ältesten Reichs-Gesetzen, und insonderheit

in *Constitutione Friderici II. Imp. Moguntina apud Goldast. tom. II. der Reichs-Satzungen, fol. 21.*

als 4) in der Analogia iuris seinen guten Grund zu haben scheint, da die Iura communia von keinem Foro, quod quis ratione officii forciatur, wissen,

Stryck. *Vf. mod. tit. ad municipal. §. 10. in fin.*

und dannenhera die vornehmsten Doctores iuris publici & priuati davor halten, quod minister etiam ob delictum in officio admissum non ad tribunal principis, cui seruiat, trahendus, sed in foro suo conueniendus sit,

Carpzou. *lib. II. resp. 13. n. 14.*

Stryck. *Vf. mod. ibid.*

& 5) quod adeo si quis ex principum, atleo- que & aliorum immediatorum, familia munia ciuilia aut militaria alicubi obeat, persona il- lius ideo alteri non subiecta sit.

Furstener. *de iure supremat. cap. 12.*

Wannthero es bey solchen Umständen das An- sehen gewinnet, als ob in gegenwärtigem Fall, und bey der wieder den General-Feld-Wacht- meister von Remchingen vorgenommenen Inqui- sition das Forum Württembergicum keineswe- ges fundiret sey.

Dennoch aber und dieweil 1) ein Mensch mehr als eine Person repräsentiren, und also diuerso respectu bald als ein immediatus, bald als

als ein Minister und Unterthan, consideriret werden kann, solchen falls aber ausgemachten Rechts ist, quod, si actus ab eo, qui duplicem personam sustinet, gestus sit unius tantum personæ contemplatione, tantum huius personam attendatur,

Euerhard. *Loc. legal. de tamquam ser. respectu n. 9.*
Hert. *Diff. de uno homine plures sustinente personas.*
cap. 1. § 4.

und dann 2) hieraus folget, daß, wann eine Persona illustris & immediata sich bey andere Herrschaft in Dienste begiebt, dieselbe vermöge ihrer Amts-Pflicht in Ansehung solcher Dienste sich ihrer Herrschaft unterwürffig, und wegen ihrer Handlungen, so sie als Bediente vorgehomen, zur Verantwortung verbindlich mache. Fidelitatem enim promittit officialis seu minister, (Amts, oder Diener-Pflicht), non absolute, sed tantum ratione muneris concediti. Subiectus igitur est domino, & obedire, & parere debet, non quoad res, neque quoad personam simpliciter, ut subditus, sed tantum ut officialis, & quantum ad negotia ad officium eius pertinentia, & hoc fidelitatis genus includit obedientiam & necessitatem parendi, adeoque speciem subiectionis etiam personalis.

Schilter. *ad Struuii Syntagn. iur. feud. cap. 2. §. 15. 16.*

Leyseri *Minister principis delinquens, cap. 3. §. 8.*
Wannenhero 3) solche Subiection als eine Species prorogatae iuris dictionis anzusehen ist, und

und
selbe
sch
fus
prin
judi
Le
We
welc
sten
ches
Ber
ge u
ben
nus
Dal
dubi
5) r
selbst
noch
als
sten
meis
Beg
wort
iurib
hierr
dam
ange
beden

und also auch einen immediatum, so weit der-
selbe in seinen Diensten delinquiret, seiner Herr-
schaft allerdings dingpflichtig macht, simili pror-
sus exemplo ei, quo princeps imperii alterius
principis uasallus, huius in caussis feudalibus
iudicium detrectare nequit.

Leyser. *ibid.* cap. 3. §. 27.

Welchemnach 4) der General von Remchingen,
welcher in Hochfürstl. Württembergischen Dien-
sten gestanden, und eben weaen derer ratione sol-
ches Officii, und in demselben wieder die Landes-
Verfassung und Wohlfart vorgenommenen Din-
ge und begangenen Verbrechen Rechenschaft ge-
ben sollen, das Forum Württembergicum eate-
nus zu agnosciren sich nicht entbrechen können.
Dahingegen die vorhin angeführten Rationes
dubitandi sich leicht bey seite legen lassen, inmassen
5) was die erste betrifft, ermeldter General hie-
selbst nicht als ein Nobilis immediatus imperii,
noch als ein Kaiserlicher oder Kreis-Officier, sondern
als ein in Hochfürstl. Württembergischen Dien-
sten und Pflichten stehender General-Feld-Wacht-
meister, wegen der ihm ratione officii imputirten
Begünstigungen zur Verantwortung gezogen
worden, und dieses saluis alioquin immedietatis
iuribus ohnstreitig gar wohl geschehen können;
hiernächst 6) quoad rationem dubitandi secun-
dam die angeführten Doctores so wohl, als das
angezogene Kaiserl. Mandatum, bloß de regula
reden, welche jederzeit saluis exceptionibus zu
ver-

verstehen ist, inmassen auch deswegen der von
 Andern entweder selbst die aus solchem Kaiserl.
 Mandato angeführte Worte in ihrer Generali-
 tät anzunehmen sich nicht getrauet, oder doch
 daß solche von andern bewährten Doctoribus
 limitiret werde, ganz deutlich angemercket, und
 dannenhero die Restriction beyfüget: quamuis
 alii distinctionem adhibendam esse censeant, an
 delictum in loco imperio immediate subiecto,
 & ad delinquentem spectante, an uero in alte-
 rius status territorio commissum sit, & sic de-
 mum paritoriam in superiore casu a. 1604.
 d. 24. Februarii latam esse, postquam doctum,
 daß Delictum sey nicht in des Fürsten N. cent-
 barlichen Obrigkeit geschehen, sondern habe sich
 auf des Beklagten Frey-Adellichem Schlosse zu-
 getragen, quam adsertionem confirmant hoc
 argumento, quod persona illustris & imme-
 diata, delinquens in alieno territorio, habeatur
 pro priuata, & in loco delicti puniri possit;
 woraus billig zu schliessen, daß wann das Forum
 delicti auch ratione immediatorum der bewähr-
 testen Rechtslehrer Meinung nach fundiret ist,
 dasselbe von einem immediato, welcher zugleich
 in würclichen Pflichten und Diensten gestanden,
 und wegen solcher Begünstigungen, so seine Dienste
 concerniren, besprochen wird, um so vielweniger
 mit Bestande Rechts decliniret werden mögen.
 Ferner 7) die sub ratione tertia allegirte alte
 Reichs-Constitution Kaiser Friderichs II. blos
 von

von
 alle
 bre
 St
 gan
 Er
 geg
 qu
 De
 als
 aus
 thei
 wel
 Nu
 per
 for
 tare
 sias
 aeq
 ras
 M
 K
 En
 bek
 nem
 rede
 nich
 mel
 sche

von Fürsten und Hochleuten, und nicht von allen immediatis, auch nicht von solchen Verbrechen, welche dieselbe als Officiales anderer Stände, sondern als Fürsten und Hochleute begangen, und die ihnen an ihren Leib, Recht, Erbe, oder Ehre gehen, redet, mithin auf gegenwärtigen Fall nicht applicabel ist; auch 8) quoad quartam mit der Jurisdiction bey den Deutschen es ganz eine andere Beschaffenheit hat, als bey den Römern, mithin jene Gerichtbarkeit aus den Römischen Rechten sich so wenig theilen läffet, daß die bewährtesten Rechtslehrer, welche sonst diesen Rechten einen sehr grossen Nutzen beylegen, dennoch bekennen müssen, quod perniciosissimum sit, de hodierna iuris dictionis forma ex legibus Romanis censere, ac disputare, quodque hodiernas de ea controuersias ex solo iure Romano componere uelle, aequè absurdum sit, ac si lanam ab asino quæras, oleum & operam eo ipso perditurus.

Meu. part. III. decis. 290.

Knichen. *Epist. nuncupat. libro de iure territoriali præmissa.*

Endlich 9) was die fünfte rationem betrifft, der bekannte Furstenerius eines Theils nur von denen summis principibus, eorumque familiis, redet, welche er bekannter massen von andern nicht so mächtigen Ständen, und folglich viel mehr a nobilibus immediatis, gar sehr unterscheidet, andern Theils dessen Particular-Meynung

B

auch

auch hierinnen von verschiedenen Rechtsgelehrten mit gutem Grunde widersprochen wird:

Lyncker. *de libertat. stat. imper. sect. II. §. 5.*

Leyleri *Minister principis delinquens, cap. 3 §. 27.*

So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß das *Forum Wurtembergicum ratione personae*, und der Sachen Umständen nach, genugsam fundiret sey.

Obwohl in Ansehung der dritten Frage des Generals Defensor in dem übergebenen *Entwurf pag. 14. seq.* verschiedene nullitates zu deduciren vermeynet, und 1) wieder die Commissarios selbst erinnert, daß eines Theils der Director Korn, als primarius Commissarius, des Generals abgesagter Feind seye, und also auf dessen Protestation und Erbieten ad Iusurandum perhorrescentiae billig Reflexion genommen werden sollen, andern Theils 2) die Commissarii beyderseits die limites ihres Commissorii überschritten, und wieder weiland Herrn Carl Alexanders Hochfürstl. Durchlaucht daselbst zu inquiriren sich nicht entblödet, z. E. wie viel von dem am Kaiserl. Hofe vor die Würtembergische Regimenter ausstehenden Sold annoch rückständig sey? was es mit der Einrichtung und denen Sollennitäten des Hochfürstl. Testaments vor eine Beschaffenheit habe zc. zc. nicht weniger 3) ratione des commissarischen Verfahrens einige solche Dinge, so sich nach des Defensoris Urtheil vor der unpartheylichen Welt niemals werden

werden rechtfertigen, noch befärben lassen, in ermeldtem Entwurf angeführet werden, insonderheit aber 4) daß man den General auf sein Ersuchen mit dem dritten Commissarius, dem Regierungs Rath Weinmann, nicht alleine wollen sprechen lassen, 5) daß überhaupt also verfahren worden, als ob man in Ansehung des Generals an kein Gesetz, an keine Ordnung, und also an keine Schranken gebunden gewesen, wovon unter andern pag. 17. als eine Probe und Exempel angeführet wird, 6) daß, da die Criminalisten des Inquisiti Gegenwart bey Bereidung der Zeugen erfordern, und wiedrigenfalls das ganze Examen Testium vor null und nichtig achten,

Oldekop. *de appellat. in caus. crim. qu. 4.*

Zanger. *de quest. & tortur. cap. 3. n. 47.*

Brunnemann. *Process. inquisit. cap. 8. m. 2. n. 35.*

Carpzou. Blumbacher. Gtanzius, & Kressius a Defensore pag. 19. citati.

dennoch dieses von denen Commissariis bey Abhörnung der wieder den General producirten Zeugen nicht beobachtet, vielweniger 7) demselben die Articuli probatoriales ad formanda interrogatoria, welches doch obangeführter Oldekop

ibid. qu. 5.

ebenfalls vor nöthig erachtet, communiciret, am allerwenigsten 8) die Delatores und Zeugen ihm unter Augen gestellet, oder mit demselben gehührend confrontiret worden. Wozu noch ferner kommt, daß 9) man die Abschrift der Inquisitionis

quisitionis, Protocollorum dem General, welcher doch solche auf seine Kosten zu wiederholten malen gebeten, rotunde und beständig verweigert, und ihm solche bis diese Stunde nicht verstaten wollen, da doch der Defensor vermennet, daß ihm zu Stuttgart ob defectum librorum, und zu Hause um des willen, weil er nicht so oft, als er gewollt, seinen Recurs ad Acta nehmen können, die Defension gebührend auszuarbeiten fast ohnmöglich gefallen, und dannenhero die sanglantesten Expressiones de iudicibus, capitibus humanis tamquam pilis ludentibus, eorumque segnitie, impericia, auaritia, latrocinis, aus dem **Oldetop** excerpiret, so daß man offenbar wahrnehmen kann, daß es dem Defensori mehr um die empfindlichste Kränckung derer Commissarien, ja eines hochpreislichen geheimen Raths selbst, als um seines Clienten Defension, zu thun gewesen.

Dennoch aber und dieweil 1) die Acta selbst reden, daß, da man anfänglich durch Abhörung so vieler, auch dem General nicht abgeneigter, Zeugen, und aus dessen eigenen Scripturen, das Corpus delicti in Richtigkeit gesetzt, derselbe über die daraus gezogene Articulos genügend gehöret, dessen erstattete Antwort fideliter niedergeschrieben, und ihm wieder vorgelesen, auch von dem General jedes gehaltene Protocoll eigenhändig unterschrieben worden. Hiernächst 2) aus eben den Actis erhellet, daß man die Zeu-
gen

gen
Au
daß
fren
De
an
(we
nach
gesa
dem
nur
dern
&
der
ihm
Bo
abst
wed
über
ihne
dern
cio
sor
post
tam
oder
men
ange
Con
den;

gen gleichfalls gebührend vereidet, und deren Aussage fideliter niedergeschrieben, ingleichen 3) daß nach gemeldeter Inquisition dem General fren gestellet worden, sich nach Belieben einen Defensorem zu choisiren, und daß dieser darauf anfangs auf den Kreis-Syndicus Saltzmann, (welchen man auch so fort zu ihm gelassen,) und nachhero auf den Professor Alef, zu Heidelberg, gefallen, nicht weniger 4) daß man diesen von dem General selbst erwählten Defensorem nicht nur so fort ohne Contradiction zugelassen, sondern ihm auch plena acta ad perlustrandum & excerptandum in einem eigenen Zimmer auf der Canzley willigt vorgeleget, ja auch 5) alle ihm nöthig scheinende Piecen durch den dazu in Vorschlag gebrachten Enzbergischen Verwalter abschreiben zu lassen verstattet. Endlich 6) daß weder der General, noch dessen Defensor, sich über einige Uebereilung zu beschweren habe, da ihnen, besage der Acten, eine Frist nach der andern, theils auf ihr Ansuchen, theils ex Officio verstattet, und ohnerachtet 7) der Defensor alle solche Dilationes frustrirer, und erst post inrotulationem in contumaciam decretam mit dem sogenannten wahrhaften Entwurf, oder vielmehr einem Stücke desselben, eingekommen, solche mit den picquantesten Expressionen angefüllte Schrift nichts desto weniger von der Commission angenommen, und nachgeschicket worden; mithin bey diesen wahren und actenmäßigen

gen Umständen kaum abzusehen ist, was an dem Verfahren anzusetzen sey, oder wie der General eine mehrere Deferenz, oder der Defensor einen größern Vorschub zu Führung der ihm aufgetragenen Defension mit einigem Schein prätendiren können. Welchem allen 8) vergeblich entgegen gesetzt wird, daß der erste Commissarius, der Director Korn, ein abgesagter Feind von dem General, und von ihm perhorrescirt sene, inmassen keiner von denen Umständen, aus welchen man dergleichen Capital-Feindschaft zu schliessen vermehnet, von dem Defensore verificiret, hingegen allen demselben von ermeldtem Director Korn in der sub M. übergebenen unterthänigsten Vorstellung, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Acta und unverwerfliche Zeugen, freymüthig widersprochen wird; inmassen denn auch die Acta besagen, daß der General wieder ermeldten Commissarius niemals protestiret, oder sich gar ad Iuramentum perhorrescentiae erboten, sondern nur des Tages, da er zum Verhör gebracht werden sollen, gegen den Grenadier-Hauptmann von Rechler habe verlauten lassen,

„wie er zwar gegen die Herren Commissarios
 „alle Consideration trüge, jedoch aber nicht her-
 „gen könnte, daß, wann Creis-Sachen bey dem
 „Verhör vorkommen würden, er sich von der
 „Person des Vice-Directors Korn nicht viel
 „gutes promittiren könnte.

Nach

Nachdem ihm aber durch ermeldten Capitain von Rechler im Namen derer Commissarien wieder vermeldet worden, daß keine Creis-Sachen vorkommen würden, er, der General, sich so fort ohne einiges weiteres Protestiren eingefunden, und ferner weder discursive dieser Exception erwehnet, noch seine Protestation ad Protocollum zu nehmen begehret, sondern sich, jedoch cum protestatione, weil er das ganze gegen ihn vorgenommene Verfahren, und cum oblatione ad iuramentum perhorrescentiae, nicht wieder den Director Korn in specie, sondern ohne Zweifel überhaupt wieder alle seine Iudices, auf die Articulos eingelassen, und Litem contestiret; wie denn auch bey solchem ersten Verhör von Creis-Sachen nicht das geringste vorgenommen, bey denen übrigen aber, wann dergleichen in die Articulos mit eingeflossen, der Commissarius Korn, auf sein unterthänigstes Ansuchen, der Verhör nicht mit bezuwohnen, gnädigst dispensiret worden. Wannhero diese zur Verunglimpfung des Commissarii geführte Beschwerde eben so wenig Grund hat, als 9) daß die Commissarii fines Commissorii überschritten, und so gar wieder weiland Herzogs, Carl Alexanders, Hochfürstl. Durchlaucht inquiriret, angesehen wohl niemand dafür halten wird, daß, wenn Commissarii auf ausdrücklichen Befehl gnädigster Herrschaft nach gewissen und rückständigen Geldern, von welchen sich sonst

keine Nachricht findet, und wovon der General allein Wissenschaft haben müssen, informationis causa Nachfrage halten, oder sich nach denen bey einem Testament vorgefallenen Umständen erkundigen, dieses eine Inquisition wieder den verstorbenen Landes-Fürsten, oder eine Ueberschreitung des Commissorii heißen könne; vielweniger aber 10) daß auf dergleichen und übriges innocentes Verfahren die anzügliche Ausdrückung, „daß sich solches vor der unparthenischen Welt „weder rechtfertigen, noch befärben lasse, applicabel sey, bevorab da 11) die Exempel, womit solches injurieuse Vorgeben bescheiniget wird, dasselbige schlecht bescheinigen, und, was das erste betrifft, keine Spur weder in Actis, noch sonst vorhanden ist, daß die Commissarii, und insonderheit der Director Korn, den Concommissarius R. R. Weinmann abgehalten habe, mit dem General allein zu sprechen, sondern dieser, daß er solches zu thun selbst Bedencken getragen, ausdrücklich bezeuget, auch in der That kein Concommissarius verbunden ist, dem Reo dergleichen Privat-Visite, so zu allerley niedrigen Verdacht Gelegenheit geben könnte, zu accordinen. Zudem 12) mit der Beschwerde über die einseitige Beeidigung und Abhörung der Zeugen, so wohl auch 13) mit der Unterlassung der Confrontation derselben mit dem General, es gleiche Bewandnis hat, anerwogen, was die erste betrifft, zwar nicht zu leugnen, daß es an sich

sich
zu
ralia
ben
Br
M
hing
sehr
heit
dene
auch
gehe
gleich
tet
toris
die
ohne
gern
der
len,
oft e
Z
jedoc
daß
des
illeg
der
dem
in
Ord

sich Iuris sey, die Zeugen in Gegenwart des Reo zu vereiden, auch dessen Interrogatoria generalia & specialia, wann er deren einige übergeben will, zu admittiren;

Brunnemann. *Process. inquisit. cap. 8. m. 2. n. 52.*

Meuius *part. II. decis. 321. n. 9.*

hingegen aber auch reichskundig ist, daß die Praxis sehr vieler Lande im Römischen Reich, insonderheit des ganzen Sachsen-Landes, und, wie in denen Erleuterungen sub litt. L. versichert wird, auch des Herzogthums Württemberg, davon abgehen, und bey dem Processu inquisitorio dergleichen Weitläufigkeit nicht vor nöthig erachtet werde, weil doch einem Reo die Interrogatoria als Defensional-Artikel zu übergeben, und die vorige Zeugen darüber abhören zu lassen, ohnedem unbenommen bleibe, wobey man denn gerne einräumet, daß die Praxis communis der letztern Gewohnheit wenigstens um des willen, weil dardurch dem Inquisito Zeit und Kosten oft erspart werden, weit vorzuziehen sene;

Ludovici Einleitung zum Criminal-Proceß, Cap. 6. §. 4. jedoch aber daraus die Folge nicht sehen kann, daß Commissarii, welche die Inquisition nach des Landes Gesetzen und Gewohnheiten dirigiren, illegal handeln, oder dieselbe um deswillen mit der höchst ehrenrührigen Beschuldigung, daß mit dem General also verfahren worden, als ob man in Ansehung seiner an kein Gesetz, an keine Ordnung, und also an keine Schranken gebun-

den wäre, zu belegen gewesen, vielmehr dem Defensori, wann er diesen Defect bemercket, und daraus vor den General einiges Präjudiz besorget, frey gestanden, auch als Defensori obgelegen hätte, dergleichen Interrogatoria noch zu übergeben, und die Abhörung der Zeugen über selbige zu urgiren, als wozu er in 7. Monaten, die ihm zu Ausarbeitung seines aus wenig Blättern bestehenden Entwurfs gegönnet worden, Zeit genug, auch sodann, wann ihm solches refusiret worden, desto mehr Grund gehabt hätte, sich über der Commissariorum Illegalität und Parthenlichkeit zu beschweren; so viel aber die Confrontation anberrist, dabey das meiste auf des Richters Ermessen, ob er dieselbe vor nöthig und erheblich achte, ankommt, und dannenhero die Criminalisten die Unterlassung derselben nicht vor einen solchen Defectum processus, um welcher willen derselbe in eine Nullität verfallt, halten wollen.

Zanger. *de quest. & tort. cap. 2. n. 50.*

Clar. *Pract. §. ult. qu. 45. n. 14.*

Carpzon. *Prax. crim. qu. 114. n. 76.*

Endlich 14) die bey den Actis befindliche Protocolla und Registraturen des Defensoris vorgeben von Verweigerung der Abschrift so fort deutlich und gründlich wiederlegen, inmassen aus selbigen erhellet, daß man zwar die Acta originalia dem Defensori zuzustellen, und selbige mit nach Heidelberg folgen zu lassen, billiges Bedencken getragen, gleichwohl ihm die Abschriften nie-

maß

malß versaget, sondern seinem selbst eigenen Verlangen nach nicht nur zu deren Verlustration die begehrte Frist verstattet, sondern auch dieselben ihm complet vorgeleget, und daß er alles, so ihm zu des Generals Defension dienlich scheinen möchte, durch den deswegen mit admittirten Engberaischen Berwalter, Wachtern, abschreiben lassen könnte, die Freiheit gelassen worden, ja die Commissarii ihm gar dazu behülfflich gewesen, und ihm das ganze zwoyte Examinations-Protocoll durch einen Canzlen-Bedienten abcopiren lassen, der Defensor aber ein mehreres niemals verlanget, und also um so viel weniger Ursach gehabt, die Commissarios mit denen aus dem Oldekop entlehnten Passagen zu Fräncken, als sich solche auf ihr legales Verfahren nicht schicken, und manche weit grössere und wichtigere, auch solidere Defension aus blossen Extracten und Excerptis außgearbeitet zu werden pfleget: so erscheinet hieraus so viel, daß die Inquisition durchgehends *legaliter* geführet, und dem General seine Defension hinlänglich verstattet worden sey.

Ben der vierten Frage möchte es fast scheinen, als ob an einige Bestrafung nicht zu gedenccken, weilen 1) eines Theils der General diejenigen Facta, welche am gefährlichsten und verhänglichstn geschienen, nicht eingestanden, auch derselbe durch Zeugen desfalls nicht überführet werden können, andern Theils 2) bey denenjenigen Imputatis

putatis, welche er eingeräumet, er sich auf die
 Ordre und den Consens des weiland regieren-
 den Herrn Herzogs, Carl Alexanders, Hoch-
 fürstlichen Durchlaucht berufen. Quando uero
 constat de uoluntate principis, non ipse ex-
 secutor, sed princeps, redarguendus,

can. 22. caus. 12. qu. 2.

quia iuris executio non habet iniuriam,

l. 13. §. 1. D. de iniur.

Bellug. Spec. princ. rubr. 25. n. 13.

& hinc merito excusandi uidentur ministri,
 wann sie die Ordre vorzeigen können; quod
 enim, quum fieret, crimen non fuit, hoc, prin-
 cipe mortuo, crimen esse nequit, immo uti
 successor gratiam delicti semel factam reuo-
 care nequit, ita, quod ipso uiuo licitum fuit,
 in classem delictorum referri non debet.

Stryck Vj. mod. Dig. tit. ad leg. Aquill. §. 15.

Boehmeri Diff. de iure epistamat. cap. 3. n. 159.

Wie denn 3) was in specie die ihm benge-
 messene gefährliche Correspondenz betrifft, diese
 Beschuldigung sich bloß auf einige nach Würz-
 burg abgelassene Schreiben gegründet, und dan-
 nenhero vor ein gefährlich Staats-Verbrechen
 um so viel weniger pakiren kann, als eines Theils
 diese Schreiben nicht an Feinde des Reichs, oder
 des Herzogthums Württemberg, sondern an ei-
 nen tugend- und ruhmvollen Fürsten, und dessen
 Minister, gerichtet, auf ausdrücklich hohen Be-
 fehl des verstorbenen Herrn Herzogs abgefasset,
 und von demselben nachgelesen, approbiret, und
 die

die Absendung desselben anbefohlen worden, zu dem selbiges nach des Defensoris weitläufiger Interpretation ein mehreres nicht in sich begreiffet, als eine Bitte um einen vernünftigen Rath, wie des verstorbenen Herrn Herzogs Gerechtsame, worinnen sich selbige beeinträchtigt zu seyn vermennet, wieder herzustellen, und die Steine des Anstosses aus dem Wege zu räumen seyn möchten; nechst dem 4) die übrige Imputationes theils unerwiesen sind, theils in Scherz und stachlichten Reden bestehen, und zum höchsten auf ein lubricum linguæ hinaus zu lauffen scheinen.

Dennoch aber und die weil 1) der General nicht in Abrede seyn können, daß er gleich nach des verstorbenen Herrn Herzogs tödlichem Hintritt serenissimæ Viduæ angegeben, höchst dieselbe möchten an ihn eine Ordre, die er selbst aufsetzen lassen wollte, ausstellen, in militaribus von niemanden einige Ordres anzunehmen, als welche entweder von hochermeldter Fürstlichen Frau Wittwe unterschrieben, und von ihm contrasigniret, oder von ihm allein ergangen wäre.

Protocoll. Exam. I. ad art. 15. seq.

Und ob er schon der eigentlichen Zeit, wann solches geschehen, sich nicht erinnern will,

ad art. 17. fol. 7.

er dennoch gestehen muß, daß er solche Ordre erst den 14ten oder 15ten März, da bereits des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht in Stuttgart angekommen, unterschrieben, und
an

an die Regiments-Commendanten abgehen lassen,

ad art. 20. fol. 7.

welches denn sich damit, daß es nur bis auf wei-
tere Veranstaltung geschehen, um so vielweniger
entschuldigen läffet, als der General seinem selbst-
genen Vorgeben nach gewußt, daß des Herrn Ad-
ministrators Hochfürstl. Durchlaucht so wohl vi-
Testamenti, als nach Inhalt derer Factorum
domus zur Administration berechtiget seyn, und
er nur deswegen höchstderoselben das Handgelöb-
niß zu thun, oder auf dero Ordre den Juden
Süß in bessere Verwahrung bringen zu lassen,
Bedencken gerragen haben will, weil er ver-
meynet, daß eine Hochfürstl. Person ohne die
andere nichts vornehmen oder anordnen könnte,

ad art. 27. fol. 9.

ad art. 29. seq. fol. 10.

mithin bey sich selbst leicht ermessen können, daß
ihm auch nicht gebühret, die Miliz, und deren
Commandeurs, einseitig an der verwittibten Frau
Herzogin Hochfürstl. Durchlaucht zu verweisen,
und sie zu einem Befehl, von Ihro allein Or-
dres anzunehmen, mithin zu einer Widersetz-
lichkeit wieder den unstreitigen Landes-Admini-
strator zu verleiten, da hieraus leicht die größten
Empörungen hätten entstehen können; hiernächst
2) derselbe gleichfalls eingestehet, daß er ohne
vorhergehende Ordre, so wohl von der Fürstlichen
Frau Wittwe, als des Herrn Administrators
Hochfürstl. Durchlaucht, ja ohne vorher ertheilte

Nach

Nachricht an höchstvermehdten Herrn Admini-
stratoris Hochfürstl. Durchlaucht, den 15ten
März 100. Mann in die Hochfürstl. Residenz-
Stadt Stuttgart einrücken lassen,

ad art. 41. 42. fol. 14. seq.

welches abermal ein sehr vorzügliches Factum
ist, so sich durch das Borgeben, daß solches um
des Hochfürstl. Leichen-Conducts willen gesche-
hen, und ihm, dem General, nicht befallen
se, daß ein commandirender General nicht im
Nothfall solche 100. Mann commandiren kön-
nen, ohnmöglich entschuldigen läßt, weil an den
Leichen-Conduct damals noch nicht gedacht, auch
kein sonderlicher Nothfall, der dem General hier-
zu eine wahrscheinliche Ursach geben können, an-
geführt worden, und endlich sonst bekannt ist,
daß dergleichen Marsch- und Einquartierungs-
Sachen nicht von dem Commandeur nach Ge-
fallen reguliret, sondern von Hochfürstl. Herr-
schaft angeordnet, und von dem Kriegs Dire-
torio eingerichtet werden müssen; ferner 3) der
General überzeuget ist, daß er eigenmächtiger
Weise einen Kriegs-Rath halten, und darinnen
des verstorbenen Herrn Herzogs Testament von
denen Officiers beschwören lassen wollen, welches
abermal ein sehr sträfliches Unternehmen, und
damit ohnmöglich zu entschuldigen ist, daß solche
Conferenz nur parmaniere de parler ein Kriegs-
Rath genennet, und davon mit lachendem Mun-
de geredet, von ihm selbst aber dabey weder di-
recte

rechte noch indirecte eine böse Absicht geheget worden. Welche Schwäche seiner Ausflucht auch er, der General, selbst gar wohl scheint eingesehen zu haben, da er, wie bey den meisten übrigen eingestandenenen Factis, hinzu thut, daß wenn er ja in Reden hierinn verfänglich gewesen seyn sollte, er des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht, um Dero Generositate vorwalten zu lassen, unterthänigst ersuchet haben wollte, zumalen da er solches als ein Soldat geredet habe.

ad art. 55. 57. 58. fol. 20. seq.

Nicht weniger da 4) der General das Fasc. 2. n. 1. befindliche, und nach Würzburg abgelassene irrespectueuse Schreiben dem Hauptmann Gerharden angegeben zu haben geständig ist, demselben abermalen wenig helfen wird, wann er nicht alle und jede Expressiones auf sich nehmen will, unter dem Vorwand, daß er das Concept nicht zu Gesichte bekommen.

ad art. 76. seq. fol. 29. seq.

inmassen, daß er solches alsdann corrigiret haben würde, desto weniger wahrscheinlich ist, als dessen übrige Correspondenz vielmehr die Vermuthung giebet, daß dergleichen Ausdrückungen wieder die, so er vor die Gegenparthen gehalten ihm nicht würden zuwieder oder entgegen gewesen seyn; ingleichen 5) derselbe eben so wenig in Abrede seyn könne, daß er hier und dar wieder die Landschaft harte und bedrohliche Reden geführt,

führet, hingegen aber dieselben damit sehr schlecht entschuldiget, daß es nur scottische und Scherz-Reden gewesen; daß man ihn nicht nach seinen Reden, sondern vielmehr nach seiner Intention zu judiciren habe; daß, wenn in Compagnien hier und da gesprochen worden, Serenissimus würden es der Landschaft so und so machen, er, General, sich etwa im Scherz vernehmen lassen, so müßte er auch dabey commandiren 2c. 2c. 2c.

ad art. 103. fol. 38.

inmassen er 6) seine wiedrige Intention gegen ermeldte Landschaft dardurch genugsam verräth, daß er in dem mit dem von Bönninghausen gehaltenen Discurs seiner eigenen Geständniß nach sich vernehmen lassen,

der Herr habe recht, daß er alles unter einander werffe; man habe ihm auch bey der Zuldigung vieles zugemuthet, so er unterschreiben müssen, welches er aber zu halten nicht schuldig, und daß der Herr Geheime Raths Präsident von Forstner und Herr Geheime Rath Neuser *Serenissimum* zu sothaner Unterschrift gebracht, es würde aber die Sache auf einen ganz andern Fuß eingerichtet werden,

Da abermals ihn dieses nicht entschuldiget, daß er solches von *Serenissimo* gehört zu haben ver-
 sichert.

☞

ad

ad art. 107. seq. fol. 38. b. seq.

Wie er dann 7) eben so wenig ableugnen kann, sich in viele zu seiner Charge nicht gehörige, und dem Lande schädliche Dinge, als die Einführung der Vermögen-Steuer, Anlegung der Gewehr-Fabrick, Einziehung der Bürger-Steuer- und Communen-Gelder in die Kriegs-Casse, meliret, welches er um so viel mehr vermenden sollen, als er, daß er dergleichen Dinge nicht verstanden, und insonderheit die Landes-Berfassungen nicht innen gehabt, selbst zu seiner Entschuldigung anführet.

ad art. 130. seq. fol. 47. 48.

Ferner 8) in confesso beruhet, daß er alles in Kriegs-Sachen vor sich und independenter gethan, das Fürstl. General-Kriegs-Directorium gänzlich hintangesetzt,

ad art. 158. seq.

pluralitatem uotorum in selbigem nicht gelten lassen wollen, und, die Commissariat-Rechnungen an die Landschaft zu communiciren, dem Ober-Kriegs-Commissarius verboten,

ad art. 164. seq. fol. 57.

in Verheyrathungen der Minderjährigen dispensiret, und von denen, welche sich zu rechter Zeit verheyrathet, eine gewisse Taxe genommen,

ad art. 179. fol. 63.

denen Quartiers-Leuten den so genannten Schlaf-Creuzer zu Erkauffung des Strohes vor die Commandirte entzogen,

ad art. 213. seq. fol. 80. seq.

ini

inmassen er auch 9) seine Intention im ganzen Lande gleichsam en souverain zu regieren, durch die oftmal gführte anstößige, und fast profane Reden, & C.

was der heilige Geist in der Gottheit sey, das sey er bey *Serenissimo*;

item, daß diejenigen, welche ohne ihn etwas suchen, und durch *s. v. D.* sich zu pouffiren vermeynten, nicht durchdringen sollten, und wenn Jesus Christus ihr Beystand wäre;

ingleichen, jelt seye er allwissend, wie der heilige Geist, und brauche die Landschaft nicht mehr, sondern diese ihn; er seye ihr hinter ihre Geheimnisse gekommen, und müßte dieselbe ihm gute Worte geben *2c. 2c. 2c.*

ad art. 216. 217. seq. fol. 87. seq.

Deutlich genug entdeckt, die Entschuldigung aber, daß es bloße scottische Reden gewesen, und er solche in Scherz gesprochen habe, ingleichen, daß man ihn davor nicht responsibel machen müsse, schlecht genug beschaffen ist, gleichwie ferner der General 10) daß er an der wieder die Landschaft zu Würzburg gefertigten Deduction Theil gehabt,

ad art. 309. seq. fol. 112.

bekannt, nichtweniger II) das nach Würzburg
abgegangene höchstverfängliche Schreiben *faso.*
A. n. 16. recognosciret,

ad art. 352. fol. 126. b.

mithin auch eingestehet, daß er mit der größten
Fremdmüthigkeit, und auf eine recht injurieuse
Art, von sich geschrieben,

es seye weltkündig, zu was vor eclas
tanten Reversalien *Serenissimus* durch
Treu- und Pflicht. Vergessenheit seiner gotts
lösen Ministers, *nolens volens*, bey Antrit
seiner harten Regierung, und ganz verz
störten Babylons, verleitet, und, *urgenti-
bus procerum, una cum ministrorum, diabolicis,
machinationibus* die zu selbigen Zeiten nicht
wohl zu evitiren gewesen, gezwungen wor
den, weilen er sich nicht allein durch einen
leiblichen Herrn Bruder, den hochru
henden Prinzen Friederich, mit dem die
Landschaft in vertrautem Verständniß
gestanden, und solchen zu ihrem Regens
ten zu haben, bereits cabaliret, *ut orthodoxae
fidei addictus* critisiret, sondern auch noch
dazu ohne Geld und Volck von aller
Hülffe entblöset sehen müste,

item, Ihro Hochfürstl. Durlaucht woll
ten

ren seiner Zeit diese enorme Action aller Welt desto verfänglicher, & *absque quouis scandalo seu strepitu iudiciali* manifestiren, und die *cuilibet imperii principi* so wohl in *testamentis, pactis*, als *constitutionibus imperii* competirende, *etsi* gottlos, leichtfertig abgezwackte, *Iura vindiciren*, ja diese Laster that seiner treuergessenen Rätthe und gehuldigten Unterthanen *condigne* bestrafen;

von welcher Resolution (die der General als Formalia des verstorbenen Herrn Herzogs anführt) dieses Iudicium beygefüget wird:

und dieses wäre der *Nodus Gordius*, der um künfftige Ruhe, auch Wohlfart *Serenissima Domus*, hauptsächlich aber, daß die Nachwelt deren rühmlichsten Thaten dieses tapfern Capitains und Fürstens überzeugt bleiben, mit des *Alexandri* Säbel entzwey gehauet werden sollte, massen er, der General, mehrers und mehrers mit Händen greiffe, daß dieser Baum der Treulosigkeit *ex ipso fundamento* sich täglich tiefer wurzele, bevorab aber sein Herr in dem ganzem Lande auf keinen treuen Diener mehr zehlen könne;

endlich; Ew. Hochwohlgeb. schreiben mit hierüber dero hocheleuchtete Gedanken, zumal wann es *de tempore* mit dieser Katz durch den Bach zu fahren. Mich dünckt, als wenn man *manifestando* ihren Verdienst die Ministres gleich mit griffe, es dürfte eine solche Trahision propaliren, durch welche man unserer *hydra*, der Landschaft, noch besser auf den Kopf zu stehen, in Stand gesetzt würde.

Welches gewiß solche Passagen sind, welche nichts anders, als blutige Anschläge wieder das Ministerium und ganze Landschaft anzeigen; und obwohl der General sich auf Serenissimi Ordre und Approbation beruft, dennoch diese Entschuldigung ihm um so viel weniger zu statten kommt, weil der Brief nicht nomine Serenissimi, sondern in seinem Namen geschrieben ist, er auch selbst gestehet, daß Serenissimus die von ihm gebrauchte Worte und Expressiones nicht an gegeben, oder zu schreiben befohlen, ja daß auch die im Schreiben befindliche Formalia von Serenissimo nicht alle so, wie sie im Schreiben vorkommen, gebraucht, sondern ihm nur überhaupt befohlen worden, eine so scharfe Beschreibung, als nur immer möglich, nach Würzburg zu machen.

ad art. 312. 315. 317. 326. 334. fol. 114. seq.
art. 352. fol. 126. b.

Wie

Wie dann auch die Versicherung, daß er von keinem dergleichen Project, so hätte valabel gemacht werden sollen, etwas wisse, im geringsten nicht glaublich, die ganz besondere Interpretation aber, welche der Defensor zu machen bemühet gewesen, so beschaffen ist, daß derselbe diejenigen, welche sie auch nur vor wahrscheinlich halten, ohne Zweifel selbst vor einsältig halten würde; andern Theils eingestandene, theils sonst ziemlicher massen erwiesene Facta zu geschweigen. Wobey ferner 12) die obigen rationes dubitandi in keine besondere Considera- tion kommen können, weil, was die erste betrifft, doch wenigstens die bisher erzehlten Begünstigungen von ihm selbst eingestanden, auch zum Theil ziemlich erwiesen sind; hiernächst 13) Herren-Ordre, wie bereits von andern gründlich erwiesen ist, nicht allezeit entschuldiget, sondern ein Minister, welcher unverantwortliche Ordres zur Execution zu bringen kein Bedenken trägt, wenigstens extra ordinem bestrafet werden kann.

Bochmeri *Diff. de iur. epistol. cap. 3. n. 151.*

Inmassen vielmehr der General, wenn er seiner Pflicht ein genügen leisten wollen, schuldig gewesen, seinen gnädigsten Herrn von allen violenten Confiliis unterthänigst zu dehortiren, und höchsterodselben die wieder das Ministerium und Landschaft gefassete Soupçons, als wozu der General, selbst seinem Geständnis nach, keinen

keinen gewissen Grund gehabt, durch vernünftige Vorstellungen zu benehmen, nicht aber solche weit auffehende Projecte zu billigen, oder sich zu bemühen, dieselben valabel zu machen, wohn doch eigentlich das ganze Schreiben, so nach Würzburg abgegangen, ganz unstreitig gerichtet ist. Und obwohl quoad rationem dubitandi secundam es vor das Herzogthum Württemberg ein ganz besonderes Glück ist, daß dergleichen Schreiben an den Hof eines wegen seiner Moderation, Weisheit, und Friedfertigkeit weltberühmten Fürsten abgegangen, indem man genugsam versichert ist, daß höchst derselbe dergleichen Vorschläge de nodo Gordio gladio Alexandri secando, von Greifung derer Ministers, und der hydrae, nemlich der Landschaft, zgedachten Zerknirschung des Kopfes, nicht werde gebilliget, sondern gänzlich wiederrathen haben, es dennoch vor den General ein grosses Verbrechen bleibet, daß derselbe in dergleichen Consilia, welche leicht zu grossen innerlichen Empörungen und Blutvergiessen hätten ausschlagen können, sich eingelassen, und Serenissimum darinnen unterhalten. Im übrigen 15) bereits oben, gewiesen worden, daß die in Rationibus decidendi angeführten Facta von dem General selbst eingeräumet, auch die meisten mit Anflehung Hochfürstl. Gnade und Generositä vor unrecht erkannt worden, die Prätension aber, daß man ihn nicht nach seinen Worten, sondern nach seiner

sein
 lig
 gr
 the
 nu
 lich
 un
 St
 erl
 ser
 tio
 tion
 zu

sich
 Ger
 gest
 lang
 hart
 Vo
 ther
 den
 möc
 der

ihm

seiner Intention richten müsse, um des willen unbillig ist, weil die Intention durch die Sinne nicht begreiflich, u. dannenhero ex uerbis & factis zu beurtheilen ist: so sind wir der rechtlichen Meynung, daß nunmehr in einem ordentlichen Kriegs-Rath definitiue erkannt, und der General in eine wohlverdiente Strafe, welche doch, in Ansehung des erlittenen langwierigen Gefängnisses, unsefers Ermessens sich nicht über die Cassation, und eine seinem Vermögen proportionirte Geld-Strafe, erstrecken dürfte, zu condemniren sey

Woraus denn die fünfte und letzte Frage sich leicht beantworten läset. Denn, obwohl der General nicht aller ihm imputirter Factorum geständig, oder deren überwiesen ist, und der langwierige Festungs-Arrest einiger massen zu hart scheint, bevorab da er dardurch, seinem Vorgeben nach, in seiner Deconomie und Güthern in sehr grossen und empfindlichen Schaden gesetzt worden, und es dannenhero scheinen möchte, als ob er wenigstens mit Erstattung der Kosten zu verschonen sey.

Dieweilen er aber dennoch auch viele derer ihm bengemessenen Begünstigungen eingestanden,
und

und also sich selbst dergestalt vor strafbar er-
 kannt, daß er sein gutes Vertrauen auf die Hoch-
 fürstliche Gnade und Generosité gesetzt; ra-
 tione der übrigen Imputatorum aber aus sei-
 nen Briefschaften, und derer Zeugen Aussage,
 solche Indicia wieder ihn militiren, daß er wohl
 selbst nicht behaupten wird, was massen die au-
 gestrenge Untersuchung ohnthig gewesen, oder
 er zur Ungebühr darzu gezogen worden: so er-
 scheint hieraus allenthalben so viel, daß
 der General die Arrests-Utzungs- und
 Commisions-Kosten zu tragen sich nicht
 entbrechen könne, und dannenhero zu de-
 ren Erstattung zu condemniren sey. V.
 R. W.

Halle

Menf. August.

1739.

Nomine Facultatis

iuridicae

I. G. H.



nc

Kh 2143

S

er
doch
ra-
seiz
Tage
wohl
an
oder
er
dass
und
icht
des
v.

tatis

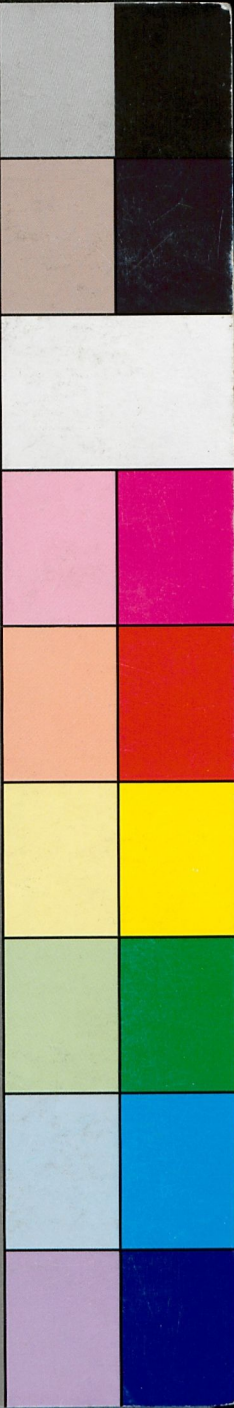


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



17

Rechtliche Beantwortung
der Frage,
ob ein unmittelbarer
Reichs-Ritter,
welcher bey einem Fürsten
in Diensten steht
dessen Forum
in Ansehung seines Dienstes
agnosciren müsse?

P. 146

Nürnberg und Leipzig,
1757.

Kh 2143

KÖNIGLICHES
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK

